



6

Interventionsplan

bei einem Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte, nichtpädagogische Mitarbeitende der Schule und Mitarbeitende der Schulsozialarbeit

Interventionsplan

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne der Präventionsordnung des Bistums Trier in der aktuellen Fassung umfasst sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch.¹

1.2 Sexuelle Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Menschen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln absichtlich oder unabsichtlich entstehen.

1.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

1.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist eine strafbare, sexualbezogene Handlung. Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen ist zugleich eine Form der Kindeswohlgefährdung (vgl. zur Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung auch § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG).

¹ Siehe auch Nr. 2 Sexualisierte Gewalt – eine Begriffsbestimmung. In: Präventionsordner Achtsam miteinander! Prävention an Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier, Trier 2018.

1.5 Grundlagen des Interventionsplans der Bistumsschulen

Der Interventionsplan ist Teil der Umsetzung der Präventionsordnung des Bistums Trier, der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der aktuellen Fassung, an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.

1.5.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, an denen sich das Verfahren des Interventionsplans orientiert, ist die Interventionsordnung des Bistums Trier, die *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* in der aktuellen Fassung und die Präventionsordnung des Bistums Trier in der aktuellen Fassung.

1.5.2 Prozessbeschreibung des Interventionsverfahrens des Bischöflichen Generalvikariates

Grundlage der vorliegenden textlichen Fassung des Interventionsplans bei einem Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte, Mitarbeitende der Schulsozialarbeit oder nichtpädagogische Mitarbeitende der Schule ist der *Prozess (230) Interventionsverfahren im Bereich Schule bei sexuellem Missbrauch* des Bischöflichen Generalvikariates.

Der Prozess ist [hier](#) hinterlegt.



1.6 Inhalte des Interventionsplans

Der vorliegende Interventionsplan beschreibt für alle an Schule Beteiligte konkrete Handlungsschritte, um bei einem Verdachts- oder Beschwerdefall sexualisierter Gewalt professionell handeln zu können.

Inhaltlich gliedert sich der Interventionsplan in vier Abschnitte:

- Verfahrensweisen im Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen;
- Informationsprozess in der Schule nach arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Lehrkräften oder nichtpädagogischen Mitarbeitenden;
- Beratungs- und Bearbeitungsprozess in der Schule nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Lehrkräften oder nichtpädagogischen Mitarbeitenden;
- Ansprechpersonen, Beratungsangebote, Kontaktadressen.

2. Verfahrensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

2.1 Eingang des Verdachts- oder Beschwerdefalls bei Lehrkräften, Schüler*innen, nichtpädagogischen Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit

Geht bei dem v. g. Personenkreis ein Verdachts- oder Beschwerdefall von außen, etwa durch Personensorgeberechtigte, oder schulintern ein, durch (betroffene) Schüler*innen, Lehrkräfte, nichtpädagogische Mitarbeitende oder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, dann sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zu beachten:

- a. Die Lehrkräfte, die Schüler*innen, die nichtpädagogischen Mitarbeitenden oder die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit informieren die Schulleitung unmittelbar über den Verdachts- oder Beschwerdefall, ohne vorherige eigene Plausibilitätsprüfung bzw. Sachverhaltsermittlung.
- b. Ist die Schulleitung selbst von der Beschuldigung betroffen, ist die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule unmittelbar über den Verdachts- oder Beschwerdefall zu informieren, ohne vorherige eigene Plausibilitätsprüfung bzw. Sachverhaltsermittlung.
- c. Die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Verdachts- oder Beschwerdefall sind von den Personen, die den Verdachts- oder Beschwerdefall äußern, schriftlich zu dokumentieren und der Schulleitung vorzulegen.

2.2 Eingang des Verdachts- oder Beschwerdefalls bei der Schulleitung

2.2.1 Sexuelle Grenzverletzung oder sexueller Übergriff

Geht bei der Schulleitung ein Verdachts- oder Beschwerdefall für eine sexuelle Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff von außen, etwa durch Personensorgeberechtigte, oder schulintern ein, durch (betroffene) Schüler*innen, Lehrkräfte, nichtpädagogische Mitarbeitende oder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, dann sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zu beachten:

- a. Die Schulleitung führt zunächst ein Gespräch mit der beschuldigten Person über den Verdachts- oder Beschwerdefall. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, ein Mitglied der MAV zu dem Gespräch hinzuziehen.
In dem Gespräch klärt die Schulleitung, ob es sich bei dem Verdachts- oder Beschwerdefall um eine sexuelle Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff handelt.
Bei Unsicherheiten bei der Prüfung des Verdachts- oder Beschwerdefalls kann die Schulleitung sich mit schulinternen Fachkräften, wie etwa der Schulsozialarbeit, oder Mitarbeitenden der örtlichen Lebensberatung des Bistums Trier beraten.
- b. Bei einer **sexuellen Grenzverletzung** verweist die Schulleitung auf den Verhaltenskodex der Bistumsschulen und spricht eine Ermahnung aus, die Vorgaben des Verhaltenskodex zukünftig zu beachten. Das geführte Gespräch und die ausgesprochene Ermahnung sind schriftlich zu dokumentieren.
- c. Die Schulleitung informiert die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule über das geführte Gespräch und die getroffene Maßnahme und leitet die schriftliche Dokumentation des Gesprächs und der getroffenen Maßnahme an die Abteilungsleitung weiter.
- d. Bei einem **sexuellen Übergriff** informiert die Schulleitung unmittelbar die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule über den Verdachts- oder Beschwerdefall.

2.2.2 Sexueller Missbrauch

Geht bei der Schulleitung ein Verdachts- oder Beschwerdefall für einen sexuellen Missbrauch von außen, etwa durch Personensorgeberechtigte, oder schulintern ein, durch (betroffene) Schüler*innen, Lehrkräfte, nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, dann ist der nachfolgende Verfahrensschritt zu beachten:

Die Schulleitung informiert unmittelbar die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule über den Verdachts- oder Beschwerdefall ohne vorherige eigene Plausibilitätsprüfung bzw. Sachverhaltsermittlung.

2.3 Eingang des Verdachts- oder Beschwerdefalls bei der Leitung der Abteilung Schule und Hochschule

2.3.1 Eingang des Verdachts- oder Beschwerdefalls von außen

Sexuelle Grenzverletzung oder sexueller Übergriff

Geht bei der Leitung der Abteilung Schule und Hochschule von außen, etwa durch Personensorgeberechtigte, ein Verdachts- oder Beschwerdefall für eine sexuelle Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff ein, dann ist der nachfolgende Verfahrensschritt zu beachten:

Die Abteilungsleitung informiert die Schulleitung der betroffenen Schule über den Verdachts- oder Beschwerdefall mit der Bitte um Klärung, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff handelt.

Sexueller Missbrauch

Geht bei der Leitung der Abteilung Schule und Hochschule von außen, etwa durch Personensorgeberechtigte, ein Verdachts- oder Beschwerdefall für einen sexuellen Missbrauch ein, dann sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zu beachten:

- a. Die Abteilungsleitung informiert unmittelbar ohne vorherige eigene Plausibilitätsprüfung bzw. Sachverhaltsermittlung den Bischöflichen Generalvikar und die Leitung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates über den Verdachts- oder Beschwerdefall.
- b. Die Abteilungsleitung informiert zeitgleich die Schulleitung der betroffenen Schule über den Verdachts- oder Beschwerdefall.

2.3.2 Eingang des Verdachts- oder Beschwerdefalls durch die Schulleitung

Mitteilung über eine sexuelle Grenzverletzung

Geht bei der Leitung der Abteilung Schule und Hochschule die Mitteilung über eine sexuelle Grenzverletzung ein, dann sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zu beachten:

- a. Die Abteilungsleitung hinterlegt die schriftliche Dokumentation über das Gespräch der Schulleitung mit der betroffenen Person und der ausgesprochenen Ermahnung in der Abteilung Schule und Hochschule.
Sie prüft, ob weitere Schritte unternommen werden müssen und berät sich dazu gegebenenfalls mit der Rechtsabteilung.
- b. Die Abteilungsleitung informiert bei Personen, die in einem Gestellungsverhältnis beschäftigt sind oder in keinem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum Trier stehen, die jeweilige aufsichtsführende Stelle über die sexuelle Grenzverletzung.

Mitteilung des Verdachts- oder Beschwerdefalls für einen sexuellen Missbrauch

Geht bei der Leitung der Abteilung Schule und Hochschule der Verdachts- oder Beschwerdefall für einen sexuellen Missbrauch ein, dann sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zu beachten:

- a. Die Abteilungsleitung informiert unmittelbar ohne vorherige eigene Plausibilitätsprüfung bzw. Sachverhaltsermittlung den Bischöflichen Generalvikar und die Leitung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates über den Verdachts- oder Beschwerdefall.
- b. Die Abteilungsleitung informiert bei Lehrkräften die zuständige staatliche Schulaufsicht über den Verdachts- oder Beschwerdefall für einen sexuellen Missbrauch.
- c. Die Abteilungsleitung informiert bei Personen, die in einem Gestellungsverhältnis beschäftigt sind oder in keinem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum Trier stehen, die jeweilige aufsichtsführende Stelle über den Verdachts- oder Beschwerdefall für einen sexuellen Missbrauch.

3. Das weitere Vorgehen bei einem begründeten Verdacht des sexuellen Missbrauchs

Das weitere Vorgehen bei einem begründeten Verdachts- oder Beschwerdefall von sexualisierter Gewalt, wie sexuellem Übergriff, sexuellem Missbrauch, richtet sich nach der „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ für das Bistum Trier vom 01. Januar 2020 sowie nach dem *Prozess (233)*

➔ *Allgemeines Interventionsverfahren bei sexuellem Missbrauch*



Wenn die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule dem Bischöflichen Generalvikar und der Rechtsabteilung einen Verdachtsfall meldet, wird im Bischöflichen Generalvikariat ein Krisenstab zusammengerufen, der den Generalvikar bei der weiteren Vorgehensweise berät. Denn die Einzelfälle können sehr unterschiedlich sein. Die Schulabteilung wird in die Beratung einbezogen und nimmt an den Sitzungen teil.

Der Krisenstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Bischöflicher Generalvikar
- Interventionsbeauftragte*r
- Abteilung Justizariat und Recht
- Abteilung Beratung und Prävention
- Abteilung Seelsorge und pastorales Personal
- Bischöfliches Offizialat
- Strategiebereich Kommunikation und Medien

Abgestimmt auf die Art der Beschuldigung, Aktualität (Gefährdungsabschätzung) und Konstellation, um die es geht, **wird ein darauf abgestimmtes Vorgehen vom Generalvikar veranlasst.**

Die neu eingerichtete **Stabsstelle der*des Interventionsbeauftragten** ist u.a. für das Informationsmanagement im Krisenstab verantwortlich: Die verschiedenen Schnittstellen im Blick zu haben. Dies trägt dazu bei, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten der beteiligten Fachabteilungen bei den jeweiligen Verfahren nicht dazu führen, dass Informationen nicht weitergegeben werden oder verloren gehen. Darüber hinaus achtet die Stabsstelle auf die Umsetzung der vom Bischöflichen Generalvikar erteilten Aufträge und dokumentiert den jeweiligen vollständigen Verfahrensablauf in einer Akte.

4. Informationsprozess in der Schule nach arbeitsrechtlichen Konsequenzen

4.1 1. Tag nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen:

- Der Bischöfliche Generalvikar bzw. die Leitung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates informiert die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- Die Abteilungsleitung informiert die Schulleitung über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- Die Schulleitung bereitet in Absprache mit der Abteilungsleitung für den Folgetag eine Dienstbesprechung vor.
- Die Schulleitung lädt für den Folgetag alle Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Schule zu einer Dienstbesprechung im Namen der Abteilungsleitung ein.

4.2 2. Tag nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen:

- Die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule informiert im Rahmen der Dienstbesprechung alle Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Schule über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- Die Abteilungsleitung informiert die*den Vorsitzende*n des Schulleiternbeirates der Schule über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
- Die Schulleitung beruft eine Sitzung des Krisenteams der Schule ein. Zur Begleitung der Schule bei offenen Fragen und Problemen wird auch eine externe Fachkraft zu der Sitzung des Krisenteams eingeladen. Ebenso der*die Präventionsbeauftragte der Schule.

4.3 3. Tag nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen:

- Die Schulleitung informiert die Schülerversammlung (SV) der Schule über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen und über mögliche Unterstützungsangebote.
- Die Schulleitung informiert die Schüler*innen und die Personensorgeberechtigten über die getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen und über mögliche Unterstützungsangebote.
- Der SB 3 *Kommunikation und Medien* informiert die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule über die Fertigstellung der in gemeinsamer Absprache erstellten Presseerklärung.
- Die Abteilungsleitung informiert die Schulleitung der Schule über den Inhalt der Pressemitteilung vor Veröffentlichung der Pressemitteilung durch den SB 3.
- Die Abteilungsleitung informiert die anderen Schulleitungen der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier über den Inhalt der Pressemitteilung vor Veröffentlichung der Pressemitteilung durch den SB 3.

Die einzelnen Schritte des Informationsprozesses können je nach Situation gegebenenfalls auch variieren.

5. Beratungs- und Bearbeitungsprozess in der Schule nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen

Die Lehrkräfte und die Mitarbeiter*innen einer Schule, in der einer Lehrkraft oder einem*r Mitarbeiter*in eine Straftat wegen sexuellen Missbrauchs einer Schülerin oder eines Schülers vorgeworfen wird, stehen vor vielen Fragen:

- *Wie geht es nach der ersten akuten Phase der Betroffenheit weiter?*
- *Wie lassen sich die Erfahrungen verarbeiten und neue Perspektiven finden?*
- *Wie finden die Betroffenen wieder in den Alltag?*
- *Wie soll künftig Prävention und achtsamer Umgang mit Kindern und Jugendlichen gestaltet werden?*

Für sie bietet der 4. Teil des Interventionsplans ein Angebot der Bearbeitung, das sich über circa ein Jahr erstreckt.

In Absprache mit dem ZB 1.7 *Beratung und Prävention*, des SB 1 *Ziele und Entwicklung* und des SB 2 *Personalplanung und Personalentwicklung* kann auf die Unterstützungsangebote der Lebensberatungsstellen, der Fachgruppen Organisationsberatung und Supervision sowie des Coachings zurückgegriffen werden.

Die Schulleitung kann über die Leitung der örtlichen Lebensberatungsstelle eine Fachperson zu einem Sondierungsgespräch einladen, um den im Folgenden beschriebenen Beratungs- und Bearbeitungsprozess in Gang zu setzen.

Der Beratungs- und Bearbeitungsprozess kann in drei Phasen gegliedert werden, die gleitend in einander übergehen und je nach Situation von unterschiedlicher Dauer sein können. Die Phasen werden durch die betroffenen Personen in der Schule den Erfordernissen entsprechend ausgestaltet.

5.1 Bearbeitungsphase I: Akutphase

(In den ersten Wochen nach Bekanntwerden der arbeitsrechtlichen Maßnahmen)

Ziele der Bearbeitungsphase:

- Erhebung des Unterstützungsbedarfs und Vermittlung von Hilfsangeboten
- Stärkung und Stabilisierung der Personen in dem irritierten System

Die Schulleitung ermittelt mit der Schul-MAV, dem Krisenteam der Schule, der*dem Präventionsbeauftragten und der Leitung der örtlichen Lebensberatungsstelle in einem Sondierungsgespräch den Unterstützungsbedarf und entscheidet über den weiteren Begleitprozess.

Die Schulleitung erarbeitet anschließend gemeinsam mit der Schul-MAV, dem Krisenteam, der*dem Präventionsbeauftragten und der externen Fachkraft einen Unterstützungsplan. Dieser kann u. a. verschiedene Gesprächsmöglichkeiten beinhalten.

5.2 Bearbeitungsphase I: Konsolidierungsphase

(circa ein Jahr)

Ziele der Bearbeitungsphase:

- Entwicklung von Perspektiven für den Schulalltag
 - _ Wie überschattet das Thema sexualisierte Gewalt das Schulleben?
 - _ Wo und wie können wir uns entlasten?
- Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft, z. B.
 - _ Normalisierung des Alltags an der Schule und Rückkehr zu schulischen Schwerpunkten.
 - _ Wie sollte zukünftig unsere Präventionsarbeit aussehen unter Einbeziehung der Schüler*innen?

5.3 Bearbeitungsphase III: Bilanzierung

(nach circa einem Jahr)

Ziele der Bearbeitungsphase:

- Evaluation des Begleitprozesses
- Vereinbarung darüber, ob und welche weiteren Maßnahmen noch notwendig sind

Die Schulleitung erarbeitet zusammen mit dem Krisenteam, der*dem Präventionsbeauftragten und in Absprache mit der Leitung der Lebensberatungsstelle Möglichkeiten der Reflektion für Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen, für Schüler*innen sowie für Personensorgeberechtigte.

Mögliche Fragestellungen:

- Welchen Unterstützungsbedarf gibt es noch?
- Was hat sich als hilfreich erwiesen?
- Was wird im Rückblick kritisch gesehen?
- Besteht noch Schulungsbedarf im Bereich Prävention?

Die Leitung der Abteilung Schule und Hochschule wird über die Ergebnisse der Bilanzierungsgespräche und einen möglichen weiteren Unterstützungsbedarf informiert.

6. Beratungs- und Unterstützungsangebote, Kontaktadressen

6.1 Möglichkeit einer vertraulichen Beratung für Lehrkräfte und nicht-pädagogische Mitarbeitende der Bistumsschulen durch die Dienststelle einer Lebensberatung im Bistum Trier

Alle Mitarbeitende der Bistumsschulen einschließlich zugewiesene Lehrkräfte können **bei der örtlichen Lebensberatungsstelle des Bistums** Unterstützung durch eine vertrauliche Beratung einholen, wenn sie klären wollen, wie von ihnen wahrgenommene Hinweise auf sexualisierte Gewalt vom Gefährdungsgrad her einzuschätzen sind bzw. wenn sie in den Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise begleitet werden wollen.

Eine Weitergabe von Inhalten des Gesprächs durch die beratende Fachkraft erfolgt nicht, außer wenn diese zu der Einschätzung kommt, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und sie gemäß gesetzlicher Vorgaben die Pflicht zur Information hat, um Schaden an Leib und Leben der Schülerin bzw. des Schülers zu verhindern.

6.2 Beratungsangebote für Betroffene und ihre Sorgeberechtigten

Betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten werden durch die Schulleitungen auf die Möglichkeit hingewiesen, Beratungsangebote der örtlichen Lebensberatungsstelle des Bistums oder unabhängiger Fachberatungsstellen zur Unterstützung wahrzunehmen.

6.3 Kontaktadressen für die Prozessbegleitung in den Bearbeitungsphasen I – III nach getroffenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen

Die Fachgruppe Organisationsberatung und die Fachgruppe Supervision und Coaching sowie die Lebensberatungsstellen unterstützen den Bearbeitungsprozess und bieten Gesprächsangebote.

Fachgruppe Organisationsberatung

Frank Kilian

SB 1.1 Organisationsentwicklung, Prozessmanagement

Bischöfliches Generalvikariat

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Telefon (0651) 7105-197

frank.kilian@bgv-trier.de

Fachgruppe Supervision und Coaching

Dr. Gerd Fösges

Lebensberatung

Kochstraße 2, 54290 Trier

Telefon (0651) 99 46 92 33

gerd.foesges@bgv-trier.de

Lebensberatungsstellen des Bistums

Unter www.lebensberatung.info sind die ausführlichen Adressen und die Inhalte der Lebensberatungsstellen abrufbar.

7. Inkrafttreten

Der Interventionsplan tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stand Januar 2023



Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Hochschule
Arbeitsbereich Kirchliche Schulen
Mustorstraße 2 | 54290 Trier



BISTUM
TRIER

www.kirchlicheschulen.bistum-trier.de